OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700553/10/BP/JB

Datum:
Linz, 15. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des J H, vertreten durch K M Rechtsanwälte, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. vom 6. Februar 2019, GZ: BHRISich-2018-456632/15-RE, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 40 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2019, GZ: BHRISich-2018-456632/15-RE, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 SPG zwei Geldstrafen in Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 67 Stunden) verhängt und dabei nachstehender Spruch ausgeführt:

„1. Sie haben sich am 10.09.2018, um 14:40 Uhr, in x, x, Dienststelle der Polizeiinspektion A, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben wild mit den Händen gestikuliert und herum geschrien.

2. Sie haben sich am 10.09.2018, um 15:00 Uhr, in x, x, Parteienraum der Dienststelle der Polizeiinspektion A, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben geschrien und den Beamten mit einem Besuch zu Hause gedroht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„Sie haben sich am 10.09.2018, um 14.40 Uhr, in x, x, Dienststelle der Polizeiinspektion A, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben wild mit den Händen gestikuliert und herum geschrien.

Sie haben sich am 10.09.2018, um 15.00 Uhr, in x, x, Parteienraum der Dienststelle der Polizeiinspektion A, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben geschrien und den Beamten mit einem Besuch zu Hause gedroht.

Es wurde Ihnen daher mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 21.09.2018 die Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe von jeweils 100,00 Euro, insgesamt somit 200,00 Euro, über Sie verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. L J K/Dr. J M, x, x, mit Schreiben vom 11.10.2018, eingegangen am 11.10.2018, fristgerecht Einspruch wie folgt: „(...) In umseits rubriziertem Verfahren wird durch den Einschreiter gegen die Strafverfügung der BH Ried im Innkreis vom 21.09.2018, GZ: BHRISich-2018-456632/3-RE, Einspruch erhoben, verbunden mit dem Antrag, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Weiters wird der Antrag gestellt, Kopien des gegenständlichen Aktes gegen Kostenbekanntgabe zu Händen der anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten zuzustellen, wobei diese ausdrücklich erklären, die Haftung für die dabei anfallenden Kosten zu übernehmen. Weiters wird ersucht nach Zustellung der Aktenkopien den anwaltlichen Vertretern eine angemessene Frist zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Beschuldigte bestreitet, die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretungen nach § 82 Abs. 1

Sicherheitspolizeigesetz begangen zu haben und beantragt die Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren. (...)“

Am 12.10.2018 wurde Ihnen der Verfahrensakt übermittelt und Ihnen die Möglichkeit gegeben, binnen 3 Wochen ab Erhalt der Aktenkopie Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 31.10.2018 gaben Sie folgende Stellungnahme ab: „(...) Der Beschuldigte bestreitet nach wie vor eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begangen zu haben und wiederholt daher seinen Antrag das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Antragsbegründung:

001 Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz nicht begangen.

002 Nach dem sich der Beschuldigte zum zweiten Mal zum Posten der PI A, diesmal mit einem Zeugen, begeben hat, um dort vorzusprechen, wurde der Zeuge vom Posten verwiesen. Daraufhin wurde er in ein Zimmer des Polizeipostens „hingebracht“ und in der Folge von einem Polizeibeamten der PI A von hinten zu Boden gestreckt, indem ihm die Hände nach hinten verdreht worden sind, in der Folge wurde auf ihn von einem Beamten eingeschlagen. Der Beschuldigte hatte daraufhin Schmerzen im Kieferbereich und im Bereich des linken Auges sowie im Brustkorbbereich. In der Folge musste ein Eisenfremdkörper in der Hornhaut seines linken Auges im Krankenhaus der Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH entfernt werden.

003 Aus der Sicht des Beschuldigten ist es zu dieser Eskalation deswegen gekommen, weil er den Polizeibeamten Insp. M wegen seines Autohandels angesprochen hat.
004 Nach Ansicht des Beschuldigten dürfte es auch eine Videoaufnahme betreffend diesen Vorfall in einem Dienstzimmer der PI A geben und wird daher beantragt in die diesbezüglichen Aufnahmen einzusehen und die PI A aufzufordern die diesbezüglichen Aufnahmen der Behörde vorzulegen.

005 Es ist verständlich dass aus dieser Situation wegen der gegen ihn gerichteten aggressiven Verhaltensweise des Polizeibeamten der Beschuldigte seinerseits entsprechend aufgebracht war. Er hat aber keinesfalls herumgeschrien oder dem Beamten mit einem Besuch zu Hause gedroht.

006 Der Beschuldigte bestreitet daher sich gegenüber den Polizeibeamten der PI A an dem genannten Tag aggressiv trotz vorausgegangener Abmahnung verhalten zu haben.

007 Selbst wann man hier unterstellen würde, dass der Beschuldigte ein aggressives Verhalten gegenüber den Polizeibeamten an den Tag gelegt hat, was ausdrücklich bestritten wird, so wird jedenfalls ein Tatsachenzusammenhang zwischen 14;40 Uhr und 15:00 Uhr anzunehmen sein, sodass eine Doppelbestrafung auf jeden Fall ausscheiden müsste.

008 Abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar und wird dies in der Strafverfügung auch nicht näher ausgeführt, welche gesetzliche Aufgabe die Polizeibeamten im gegebenen Zusammenhang jeweils wahrgenommen haben sollen.

009 Der Beschuldigte kam deswegen auf den Posten der PI A, da zuvor gegen ihn lautstark seitens eines Polizeibeamten der Vorwurf erhoben wurde, dass er durch das längere Abstellen eines Fahrzeuges in der Nähe einer Unfallstelle bei der sich kurz davor ein Verkehrsunfall ereignet hatte, er eine Ursache für den Verkehrsunfall gesetzt haben sollte. Dazu ist zu sagen, dass das Abstellen dieses Fahrzeuges natürlich in keinem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall gestanden ist. Der Beschuldigte war gerade damit befasst, dass von ihm abgestellte defekte Fahrzeug wieder in Gang zu bringen, als sich der Unfall ereignet hatte.

010 Der Beschuldigte ersuche den Fahrer eines Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x als Zeuge mit ihm mitzukommen, der jedoch von den Polizeibeamten vom Polizeiposten verwiesen wurde. Es wird daher beantragt den Fahrer dieses Fahrzeuges im Rahmen einer Halteranfrage auszuforschen und diesen zum Beweis der Richtigkeit des diesbezüglichen Vorbringens des Beschuldigten einzuvernehmen. (...)“

Am 28.11.2018 wurde von der Behörde Rücksprache mit der Polizeiinspektion A gehalten und in Erfahrung gebracht, dass es dort weder Videoüberwachung noch sonstige Bildaufzeichnungen gibt.

Amt 15.01.2019 erschien der anzeigende Polizeibeamte RI S M und gab als Zeuge folgendes zu Protokoll: „(...) Vorerst verweise ich auf die in der Anzeige vom 13.09.2018, GZ PAD/18/01691905/001/VStV, gemachten Angaben, die der Wahrheit entsprechen du welche ich hiermit vollinhaltlich zu meiner heutigen Zeugenaussage erhebe. Ich kann nur nochmals bestätigen, dass Herr H bei der Amtshandlung am 10.09.2018 um 14.40 Uhr und dann ein weiteres Mal um 15.00 Uhr sich trotz mehrmaliger Abmahnungen nicht beruhigte und weiterhin mit den Händen wild gestikulierte bzw. herumgeschrien hat und darüber hinaus mir persönlich damit drohte, mich zu Hause zu besuchen. Das aufbrausende Verhalten von Herrn H konnte auch nach den Tatzeitpunkten noch von meinen Kollegen Gl W R und AI C P wahrgenommen werden. Weitere Angaben kann ich zum Gegenstand nicht machen.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.01.2019 wurde Ihnen die Niederschrift der Zeugeneinvernahme mit RI S M vom 15.01.2019 zur Kenntnis gebracht und Ihnen die Möglichkeit gegeben, binnen 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Weiters wurden Sie ersucht, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben. Sollten Sie diese nicht bekannt geben, wird Ihr monatliches Nettoeinkommen auf 1.100,00 Euro, bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 gaben Sie folgende Stellungnahme ab:

001 Aus der Sicht des Beschuldigten sind die Angaben des RI S M im Lichte des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens aber auch im Lichte des aufgrund des Vorfalles geltend gemachten zunächst noch außergerichtlichen Verfahrens betreffend die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen, resultierend aus diesem Vorfall zu sehen.

002 Bei der Beurteilung des wahren Aussagegehaltes der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass eine Augenverletzung des Beschuldigten durch einen Krankenhausbericht bzw. eine diesbezügliche Verletzungsanzeige der Klinikum W G GmbH objektiviert ist. Diese Verletzung wurde auch einer entsprechenden ärztlichen Behandlung zugeführt. Eine diesbezügliche Selbstverletzung scheidet wohl aus.

003 Für die Richtigkeit der Aussage des Beschuldigten spricht auch der Umstand, dass er nach dem Vorfall nachweislich (siehe dazu auch die Aussage des Zeugen C T vom 19.11.2018 in dem vor der StA Ried im Innkreis zu 3 St 220/18k anhängigen Strafverfahren) eine Anzeige wegen seiner Verletzung (naturgemäß nicht bei der PI A, sondern bei der PI O) erstatten wollte, wo der Beschuldigte aber wegen Unzuständigkeit abgewiesen wurde,

004 Dass ein gewisses Aggressionspotenzial bei den Beamten Vorgelegen hat, wird bereits dadurch bestätigt, dass sie den Beschuldigten selbst ihrer eigenen Verantwortung in dem vor der StA Ried im Innkreis zu 3 St 220/18k anhängigen Verfahren zur Folge, weil er angeblich im Stiegenhaus beim Weggehen „randaliert“ haben soll, wieder nach oben in den ersten Stock eskortiert haben. Allein vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass ein entsprechendes Aggressionspotenzial vorhanden war, ansonsten sie ihn wohl die Dienststelle verlassen hätten lassen, um nicht wieder eine Eskalation heraufzubeschwören. Sowohl der Polizeibeamte RI S M, als auch dessen Kollege Inspektor W R gaben an, dass der Beschuldigte ihnen gegenüber körperlich nicht gewalttätig gewesen ist.

005 Der Beschuldigte schildert das Zustandekommen seiner Verletzung nachvollziehbar, wonach er von RI M am Oberkörper erfasst und in den Vorraum rechts neben dem JD-Raum geschoben und dann gemeinsam mit einem weiteren Polizeibeamten zu Boden gerissen worden sei, wobei er in der Folge sofort Schmerzen verspürt habe. Dass er im gegebenen Zusammenhang angab, dass sein linkes Auge sofort eine heftige Schwellung gezeigt habe, eine solche Schwellung aber auf dem nachfolgend angefertigten Lichtbild nach dem Vorfall nicht ersichtlich gewesen sein soll, mag wohl darauf zurückzuführen gewesen sein, dass er das Gefühl einer Schwellung aufgrund der eingetretenen Verletzung hatte. Er wird ja wohl nicht in einen Spiegel geschaut haben können, sodass hier wohl eine subjektive Annahme von ihm geschildert worden ist. Erfahrungsgemäß sind Augenverletzungen nicht auf den ersten Blick - und schon gar nicht - auf einem Lichtbild erkennbar. Wenn jemand im Bereich der Augen verletzt wird, hat er natürlich das Gefühl einer Schwellung aufgrund der gegebenen Sichtbeeinträchtigung auch dann, wenn objektiv von außen eine Schwellung nicht erkennbar ist. Der Umstand, dass die vom Beschuldigten gefühlte Schwellung nicht auf einem Lichtbild ersichtlich ist, vermag daher die Glaubwürdigkeit seiner Aussage nicht in Zweifel zu ziehen.

006 Diese Erwägungen und Beweisergebnisse sind auch im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen und muss wohl im Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Verantwortung des Beschuldigten richtig ist, wie sie in seiner Rechtfertigung vom 31.10.2018 zur Darstellung gebracht worden ist.

007 Selbst wenn man - der Aussage des RI S M folgend - daher davon ausgehen sollte, dass der Beschuldigte aufgrund der gegen ihn gesetzten Vorgangsweise lauter wurde, so

ist sein diesbezügliches Verhalten wohl nur im unmittelbaren zeitlichen Konnex mit dem gegen ihn durchgeführten Angriff gegen seine körperliche Integrität zu sehen.

008 Der Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wird daher wiederholt. (...)“

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Behörde hat auf Grund der Ausführungen in der Anzeige der Polizeiinspektion A vom 13.09.2018, GZ PAD/18/01691905/001/VStV, sowie der Zeugenangaben des anzeigelegenden Polizeibeamten RI S M keine Zweifel, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen haben.

Zum Zeugen ist festzuhalten, dass dieser als Beamter im Falle einer wahrheitswidrigen Aussage neben den allgemein geltenden straf- auch mit dienstrechtlichen Sanktionen zu rechen hätte. Sie als Beschuldigter können sich dagegen in jeder Hinsicht rechtfertigen, ohne an die Wahrheit gebunden zu sein. Es kommt daher der Aussage des Zeugen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu und waren Ihre Aussagen nicht geeignet, die Richtigkeit der Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass § 82 Abs. 1 SPG als Strafobergrenze für Übertretungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz 500,00 Euro vorsieht und sich die

verhängte Geldstrafe von jeweils 100,00 Euro also im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde mangels entsprechender Nachweise davon ausgeht, dass Sie ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.100,00 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten erzielen.

Als strafmildernd war zu werten, dass Sie bis dato bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis einschlägig straflos sind, sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 11. März 2019, in der er folgende Anträge stellte:

„[...]

1. Eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 VwGVG durchzuführen.

2. In Stattgabe dieser Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG i.V. m. § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu erkennen, dass das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird

in eventu

2.1. lediglich eine Ermahnung gem. § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG zu erteile;

in eventu:

2.2. das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich des Strafausspruches betreffend die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend zu reduzieren

in eventu:

3. das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde gem. § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Straferkenntnisses an die BH Ried im Innkreis zurückzuverweisen.

[...]"

I.3. Mit Schreiben vom 18. März 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 15. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 10. September 2018 begab sich der Bf (in Begleitung eines Zeugen) zur in Rede stehenden PI, um klarzustellen, dass er an einem zwei Tage zuvor stattgefundenen Verkehrsunfall nicht ursächlich beteiligt gewesen sei. Dabei war er eindeutig selbstdeterminiert diese Angelegenheit mit einem konkreten Beamten zu klären und begann wild gestikulierend diesen verbal zu attackieren bzw. sich sehr aufgebracht zu rechtfertigen. Nachdem Anzeigenandrohung und Ermahnungen fruchtlos blieben, wurde er von zwei Beamten zunächst der PI verwiesen und nach draußen geleitet, aufgrund seines Verhaltens in der Folge aber zur Identitätsaufnahme auf die PI wieder zurückgebracht. Nachdem er sich in der Folge beruhigt hatte, verließ er die PI, um nach ca. einer halben Stunde völlig aufgebracht wiederzukehren, um dem von ihm ins Auge gefassten Beamten mit Informationen aus dessen Privatleben bzw. beruflicher Nebentätigkeit zu drohen.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Situation von den Zeugen einerseits und dem Bf völlig unterschiedlich geschildert. Betreffend die Aussagen des Bf ist anzumerken, dass er offensichtlich aus einer selektiven Wahrnehmung bzw. einer gewissen Fixierung auf RevInsp. M heraus dazu neigt jenen zu dämonisieren. Im Gegensatz zu RevInsp. M behauptete der Bf so auch jenen seit Jahren zu kennen und über „Linke“, die der Beamte im Rahmen seines Autohandels gedreht habe genau Bescheid zu wissen, wohingegen der Bf dem Beamten – glaubhaft – bis zu den ggst. Vorfällen nicht bekannt gewesen sein dürfte. Wenig kohärent und ebenso minder nachvollziehbar schilderte der Bf auch die Vorgänge rund um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt. Dabei legte er den Fokus vor allem auf die Umstände, die sich Tage davor ereignet hatten. Als Ausdruck der oa. Fixierung behauptete der Bf ua. RevInsp. M in geduckter Haltung zwei Tage vor den ggst. Vorfällen in einem schwarzen Mercedes an sich vorüberfahren gesehen zu haben, während er – nicht unmittelbar - Beteiligter eines Verkehrsunfalls wurde. Der Zeuge RevInsp. M hingegen führte glaubhaft in

der Verhandlung aus, dass er zu keinem Zeitpunkt einen schwarzen Mercedes gefahren sei.

Auch am 10. September 20
18 begab sich der Bf zur PI, um mit RevInsp. M darüber zu sprechen bzw. sich zu beschweren, dass er als einen Verkehrsunfall verschuldet habende Person gehandelt werde, wozu er auch einen Zeugen mitnahm. Im Gegensatz zur Darstellung in der Beschwerde lagen – wie sich in der Verhandlung klären ließ – zwei Tage zwischen dem Unfall und dem Besuch des Bf auf der PI. Die Intensität, mit der der Bf seine Darstellung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vortrug, steht im Widerspruch zu seiner Aussage, wonach er völlig ruhig geblieben sein will, sogar als „sein Zeuge“ nach seiner ersten Darstellung der PI verwiesen, nach der folgenden Darstellung zunächst in einen Nebenraum verbracht und dann der PI verwiesen wurde. Viel glaubhafter und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend mutet hier die Darstellung des Zeugen RevInsp. M an, dass der Bf sich – vor allem über den Zeugen selbst – stark echauffierte, Anzeigenandrohungen und Abmahnungen ignorierte und schlussendlich aus der PI hinaus geleitet werden musste, nur um – mangels Einstellung seines Verhaltens – zur Identitätsfeststellung wieder auf die PI verbracht zu werden. Weiters ist glaubhaft, dass der Bf, als er rund eine halbe Stunde später wiederum auf der PI vorsprach, ebenso wenig ruhig und besonnen agierte. Insbesondere sind die Aussagen des Zeugen RevInsp. M, dessen Verbindung zum Autohandel und über dessen Freundin glaubhaft; dies allein schon deshalb, weil der Bf im Rahmen der Verhandlung eine gleichartige Denk- und Kommunikationsmuster zeigte.

Die Ausführungen des RevInsp. M erhielten gerade aus dem Umstand heraus, dass er zwar die wesentlichen Inhalte der Gespräche und Ereignisse nachvollziehbar schildern konnte, jedoch freimütig einräumte betreffend die Reihenfolge der verschiedenen Abläufe eine zeitablaufsbedingte geminderte Erinnerung zu haben.

Die Aussagen des weiteren geladenen Zeugen bestätigten insofern die Darstellung des RevInsp. M, als klar daraus hervorging, dass – im Gegensatz zu den Schilderungen des Bf – die Situation auf der PI von einer aufgebrachten und gespannten Stimmung geprägt war.

III.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie auf der PI ihren Dienst versahen.

III.2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Fn. 14 zu § 82 mit

weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.2.4. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf betreffend den Tatvorwurf um 14:40 Uhr in aufgebrachter Weise, lautstark und völlig uneinsichtig seinen Unmut über die angeblich gegen ihn vorliegenden polizeilichen Verdächtigungen betreffend die Verursachung eines Verkehrsunfalls äußerte, wobei er sein Missfallen auf einen konkreten Polizeibeamten richtete. Seine mäandernden Äußerungen waren dabei von entsprechender expressiver Gestik begleitet.

Ähnliches gilt für den Vorfall um ca. 15:00 Uhr. Der Bf der sich zuvor schon einigermaßen beruhigt und die PI verlassen hatte, kehrte nach knapp einer halben Stunde zurück, um wiederum sehr aufgebracht einen der Beamten verbal zu attackieren, indem er ihm androhte, ihn zuhause aufzusuchen, weil er wisse, wo er wohne. Er drückte auch aus, Informationen über die nebenberufliche Tätigkeit des Beamten und über dessen Freundin zu haben.

Zumal die Situation mit dem Verlassen der PI durch den Bf nach 14:40 Uhr gelöst war, kann das Erscheinen und das mit diesem verbundenen Verhalten des Bf auf der PI um 15:00 Uhr nicht mehr als Fortsetzung des ursprünglichen Verhaltens gewertet, sondern muss als neuerlicher Sachverhalt gesehen werden.

Das Verhalten des Bf ließ sohin in beiden Fällen die gebotene Ruhe und Besonnenheit vermissen und ist daher als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

III.2.5. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls

klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Gerade letzteres war in den zu beurteilenden Situationen offensichtlich gegeben. Dem die mehrfachen Abmahnungen aussprechenden Beamten wurde vom Bf keine entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt, zumal er seiner selektiven Wahrnehmung folgte, weshalb ihn die Botschaft offensichtlich nicht erreichte. Dennoch ist klar zu erkennen, dass in beiden Fällen Abmahnungen im Sinne des Tatbestands gegeben sind.

III.2.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite in beiden vorgeworfenen Fällen erfüllt.

III.3.1 § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Wenn der Bf nun vorbringt, er sei von einem der Beamten misshandelt und verletzt worden, so scheint dies – ohne einer strafgerichtlichen Beurteilung vorgreifen zu können – wenig nachvollziehbar und jedenfalls nicht dazu geeignet das Verhalten des Bf zu entschuldigen.
Der Bf ließ jedenfalls die auch ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in beiden Fällen erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für jedes der beiden in Rede stehenden Delikte eine Geldstrafe von 100 Euro. Angesichts des nicht als gering zu wertenden Verschuldens, der an den Tag gelegten Uneinsichtigkeit, scheint diese Strafzumessung aus spezialpräventiven Erwägungen als adäquat, weshalb sie auch vom Landesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden war.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines

solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree